

## TOP 41:

---

### Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

Drucksache: 208/15

Die Berufsförderungsverordnung soll aus Anlass der Neuregelung der Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz und der Neustrukturierung der Bundeswehr geändert werden.

Die Neuregelung der Berufsförderung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst Leistende durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 führte zu einer wesentlichen Veränderung von Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes. Danach haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit keinen Anspruch mehr auf Freistellung vom militärischen Dienst. Außerdem wurde die dienstzeitbegleitende Förderung mit der Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach Dienstzeitende zusammengefasst. Ferner machen Zuständigkeitsänderungen bei der Berufsförderung und der Aufsicht über die Bundeswehrfachschulen eine Anpassung der Berufsförderungsverordnung erforderlich.

Die Neuregelungen in der vorgesehenen Verordnung betreffen insbesondere die Beratungsleistungen bei der Berufsförderung und die Teilnahme an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes. Es ist außerdem vorgesehen, die Kostenhöchstgrenzen, bis zu denen eine Förderung der schulischen und beruflichen Bildung möglich ist, anzuheben. Weitere Vorschriften beinhalten die Durchführung der Förderung der beruflichen Bildung.

Der Leiter der militärischen Betreuungsstelle soll künftig Disziplinarvorgesetzter für alle Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen sein.

Es ist außerdem vorgesehen, die Förderung des Fernunterrichts zu verbessern.

Weitere Regelungen betreffen die Kosten für Ausbildungsmittel und die Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes soll ein Job-Service eingerichtet werden.

Ferner sollen die Voraussetzungen für eine Förderung in Form von Eingliederungshilfen konkretisiert werden. Es sind außerdem neue Vorschriften für das Berufsorientierungspraktikum vorgesehen.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

